



Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

Evaluations- und Erfahrungsbericht für das Jahr 2010



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.



Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: 0228 99 6845 – 2550

Telefax: 0228 6845 – 3040

E-Mail: nachhaltigkeit@ble.de

Internet: www.ble.de

Redaktion

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412 - Anerkennungs- und Akkreditierungsverfahren,
Kontrollverfahren Bioenergie

Der Evaluations- und Erfahrungsbericht ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil des Evaluations- und Erfahrungsberichtes darf in irgendeiner Form ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung reproduziert, übersetzt oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gestaltung

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Foto/Bildnachweis

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bildarchiv des Bundesprogramms Ökologischer Landbau

Fotolia.com

Bilder der Titelseite:

Fotolia.com, © Philippe Devanne; © Vlad Mereuta; © The Blowfish Inc;

Stand

11.03.2011



Inhalt	3
Vorwort	4
Abkürzungsverzeichnis	5
I. Allgemeines	6
II. Tätigkeit der BLE bis zum 31.12.2010	7
III. Methodik	9
IV. Daten zum Stichtag 31.12.2010	10
1. <i>Zertifizierungssysteme</i>	10
2. <i>Zertifizierungsstellen</i>	11
3. <i>Teilnehmer</i>	12
4. <i>Zertifikate</i>	16
5. <i>Zusätzliche Kontrollen</i>	18
6. <i>Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise</i>	19
a. <i>Nachhaltigkeitsnachweise</i>	19
b. <i>Nachhaltigkeits-Teilnachweise</i>	24
c. <i>Treibhausgasemissionen und Einsparpotenzial</i>	24
7. <i>Umweltgutachterbescheinigungen</i>	26
8. <i>Anlagen, Anlagenbetreiber</i>	26
V. Ausblick	31



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die BLE ist in Deutschland die zuständige Behörde für die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie).

Es ist Ziel der Europäischen Union und entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse zu fördern. Eine nachhaltige energetische Nutzung von Bioenergie bedeutet, dass sie nicht auf Kosten von Mensch und Natur erfolgen soll. Nach der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist der Klimaschutz, der Ressourcenschutz, der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Artenvielfalt und die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung bei der Nutzung von Bioenergie zu berücksichtigen.

Mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) wird der von der Europäischen Union vorgegebene Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in nationales Recht umgesetzt.

Eine der Aufgaben der BLE ist es, die Nachhaltigkeitsverordnungen regelmäßig zu evaluieren und der Bundesregierung jedes Jahr einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Der Evaluations- und Erfahrungsbericht für das Jahr 2010 zur BioSt-NachV und Biokraft-NachV ist der erste Bericht zu den beiden im Jahr 2009 in Kraft getretenen Nachhaltigkeitsverordnungen. In ihm können Sie sich über die für das Jahr 2010 gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnungen informieren.

Dr. Hanns-Christoph Eiden

Präsident der
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Bonn, 11.03.2011



Abkürzungsverzeichnis

Mitgliedstaaten		Bundesländer in Deutschland	
AT	Österreich	BW	Baden-Württemberg
BE	Belgien	BY	Bayern
BG	Bulgarien	BE	Berlin
CZ	Tschechische Republik	BB	Brandenburg
DE	Deutschland	HB	Bremen
DK	Dänemark	HH	Hamburg
EE	Estland	HE	Hessen
ES	Spanien	MV	Mecklenburg-Vorpommern
FI	Finnland	NI	Niedersachsen
FR	Frankreich	NW	Nordrhein-Westfalen
GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	RP	Rheinland-Pfalz
		SL	Saarland
GR	Griechenland	SN	Sachsen
HU	Ungarn	ST	Sachsen-Anhalt
IE	Irland	SH	Schleswig-Holstein
IT	Italien	TH	Thüringen
LT	Litauen		
LU	Luxemburg		
LV	Lettland		
MT	Malta		
NL	Niederlande		
PL	Polen		
PT	Portugal		
RO	Rumänien		
RS	Serbien		
SE	Schweden		
SI	Slowenien		
SK	Slowakei		



I. Allgemeines

Am 05.06.2009 wurde die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Ziel dieser Richtlinie ist es unter anderem, den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen innerhalb der EU zu steigern, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren und die Treibhausgasemissionen zu verringern. Jeder Mitgliedstaat hat auf nationaler Ebene Maßnahmen zu treffen und geeignete Instrumente zu entwickeln, um die vorgegebenen Ziele oder darüber hinausgehende nationale Ziele zu erreichen.

Dazu hat die Bundesregierung am 04.08.2010 den „Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie“ beschlossen. Am 28.09.2010 veröffentlichte die Bundesregierung darüber hinaus gehend ihr Energiekonzept „für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“.

Die in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten in nationales Recht bis zum 05.12.2010 erfolgte durch Veröffentlichung der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung vom 23.07.2009 (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30.09.2009 (Biokraft-NachV) im Bundesgesetzblatt.

Diese Nachhaltigkeitsverordnungen setzen die Erneuerbare-Energien-Richtlinie um und stellen einen Teil der Maßnahmen des Nationalen Aktionsplanes und des Energiekonzeptes der Bundesregierung dar.

Als weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung energetischer Biomassennutzung sind in den nächsten Jahren Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG) vorgesehen.

Die BioSt-NachV und die Biokraft-NachV ließen bis zum 31.12.2010 gewisse Übergangsregelungen zu. Seit dem 01.01.2011 sind die beiden nationalen Verordnungen ohne Einschränkungen anzuwenden.



II. Tätigkeiten der BLE bis zum 31.12.2010

1. Zuständigkeiten der BLE

Die BLE ist unter anderem zuständig für:

- im Biokraftstoffbereich das Bereitstellen von Daten für die Biokraftstoffquotenstelle und die Hauptzollämter, die für die Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Biokraftstoffquote oder eine Steuerentlastung erforderlich sind,
- im Biostrombereich das Bereitstellen von Daten für die Netzbetreiber, die für die Vergütung und den Nawaro-Bonus der Anlagenbetreiber notwendig sind,
- im Biostrombereich das Führen eines Registers aller Anlagen, die flüssige Biomasse verstromen,
- über die Web-Anwendung Nachhaltige Biomasse System -Nabisy- den Abgleich von Nachhaltigkeitsnachweisen der Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Richtigkeit und die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen auf Antrag der Wirtschaftsbeteiligten,
- die Evaluierung der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in Deutschland durch die BioSt-NachV und die Biokraft-NachV sowie die jährliche Erstellung eines Erfahrungsbericht für die Bundesregierung und
- die Anerkennung und Kontrolle von Zertifizierungssystemen sowie Zertifizierungsstellen.

2. Durchgeführte Maßnahmen der BLE

Bis zum 31.12.2010 hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 74 BioSt-NachV bzw. § 66 Biokraft-NachV folgende Maßnahmen zur Umsetzung durchgeführt:

- Erstellung von Informationsmaterial für die Marktteilnehmer im Bereich Nachhaltige Biomasseherstellung in deutscher und englischer Sprache:
 - Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung
 - Merkblatt Allgemeine Informationen
 - Merkblatt Anbaubetriebe – Landwirtschaftliche Betriebe
 - Merkblatt Für Erste Schnittstellen – Ersterfasser
 - Merkblatt Lieferanten
 - Merkblatt Letzte Schnittstellen
 - Merkblatt Anlagenbetreiber und Netzbetreiber,



- Aufbau und Pflege einer Internetseite mit Informationen und Unterlagen nach § 76 BioSt-NachV bzw. § 68 Biokraft-NachV, die den Marktteilnehmern als Download zur Verfügung stehen. Die Informationen bzw. Unterlagen betreffen die Themenbereiche:
 - Übersicht der anerkannten Zertifizierungssysteme und anerkannten Zertifizierungsstellen
 - Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften
 - Informationsmaterial
 - Anleitung zur Nutzung der Web-Anwendung Nachhaltige Biomasse System
 - Muster und Vordrucke
 - Kontaktadresse und Links zu den beteiligten Bundesministerien,
- Erarbeitung einer durchgängigen Systematik zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen und –stellen sowie zur Überwachung der Maßnahmen/ Nachhaltigkeitsnachweise gem. § 55 BioSt- NachV bzw. Biokraft-NachV,
- Erarbeitung einer Dienstanweisung für den Prüfdienst der BLE zur Durchführung der Kontrollen nach § 74 Absatz 1 Nr. 6 und 7 BioSt-NachV bzw. § 66 Absatz 1 Nr. 6 und 7 Biokraft-NachV vor Ort bei den zertifizierten Betrieben,
- Schulungen des Prüfdienstes der BLE im Bereich Nachhaltige Biomasseerzeugung,
- Bereitstellung einer Datenbank nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 zweiter Absatz BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV zur Dokumentation der Herkunft der Biokraftstoffe und der Nachhaltigkeitsnachweise (Web-Anwendung Nachhaltige-Biomasse System -Nabisy-),
- Aufbau eines Anlagenregisters gemäß § 61 BioSt-NachV,
- Aufbau eines Informationsregisters gemäß § 66 BioSt-NachV bzw. § 60 Biokraft-NachV zum Datenabgleich gemäß § 67 BioSt-NachV bzw. § 61 Biokraft-NachV,
- Vorträge bei Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren, wie z.B. Verbände, Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Ländervertretern etc. und
- seit dem 08.10.2010 Kontaktaufnahme mit anderen Mitgliedstaaten und seit dem 01.12.2010 mit Drittstaaten zur Erlangung der Zustimmung zur Begleitung von Kontrollen der Zertifizierungsstellen durch die BLE bei der Durchführung von Zertifizierungen vor Ort (Witness-Audits) auf der Grundlage der Übertragung dieser Aufgabe durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 08.10.2010 für Mitgliedstaaten und 01.12.2010 für Drittstaaten.



III. Methodik

Der hier vorliegende Evaluations- und Erfahrungsbericht beschreibt die bestehenden Prozesse und Maßnahmen und analysiert die der BLE vorliegenden Daten. Die Ergebnisse der Analyse werden unter verschiedenen Blickwinkeln dargestellt, verglichen, erläutert und bewertet.

Die Evaluation beschränkt sich dabei ausschließlich auf die der BLE vorliegenden Daten, die der BLE im Rahmen ihrer Funktion als „zuständige Behörde“ nach § 66 Biokraft-NachV bzw. § 74 Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung übermittelt werden.

Die Auswertung umfasst ausschließlich belastbare Daten/Zahlen.

Als Datenzeitraum wird das Kalenderjahr 2010 herangezogen.

Dabei handelt es sich im Hinblick auf die Umsetzung der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV um einen Übergangszeitraum, da bis 31.12.2010 Übergangsregelungen galten. Seit dem 01.01.2011 sind die beiden nationalen Verordnungen ohne Einschränkungen anzuwenden.

Insofern kann das im Kalenderjahr 2010 zur Verfügung stehende Datenmaterial noch nicht in dem Umfang Daten liefern, wie es im Folgejahr 2011 zu erwarten ist.

Dabei sollen die zum 31.12.2010 ermittelten Daten als Ausgangsbasis und Vergleichswert für die künftig zu ermittelnden Daten dienen (Ausgangserhebung).

Die dazu notwendigen Daten werden organisiert erhoben und systematisch in der Datenbank -Nabisy-, im Anlagenregister, Informationsregister etc. dokumentiert.

Mit der hier durchgeführten Evaluation sowie der Evaluation des Kalenderjahres 2011 soll die Basis für Optimierungsprozesse gelegt werden, die hiermit angestoßen und umgesetzt werden sollen, soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich ist.

Die künftige Evaluation soll erstmals für das Kalenderjahr 2011 über den hier vorliegenden Rahmen hinaus – soweit dies anhand der vorliegenden Daten möglich ist –, die Maßnahme auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen.

Als zu erreichende Ziele im Hinblick auf die Messung der Wirkung werden zum einen

- die Erhöhung des Anteils „Erneuerbarer Energien“ bei der Energieversorgung in Deutschland im Kraftstoffbereich und in der Stromerzeugung,
- die Senkung der Treibhausgasemissionen und
- die Entwicklung effizienterer Verfahren und Ausgangsstoffe für die Energieerzeugung aus Biomasse

herangezogen und im Rahmen der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV die Veränderungen analysiert, die im jeweiligen Kalenderjahr erfolgen.



Konkret sollen u.a. die Bereiche

- Effektivität der Nachhaltigkeitsverordnung in Bezug auf die genannten Ziele,
- Umsetzungsdefizite bzw. Probleme der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG durch die BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV und
- Optimierung der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG,

analysiert werden.

Für die Ermittlung, Messung und Bewertung der Daten sollen geeignete Methoden gewählt werden.

Künftig soll vorrangig die Entwicklung der Umsetzung der Maßnahme im Zeitverlauf (jährlich) bezogen auf die Ausgangswerte in Form eines statistischen Vergleichs betrachtet werden.

Aus diesem Vergleich sollen im zweiten Schritt Bewertungen erfolgen und Schlussfolgerungen gezogen werden.

In Verbindung damit werden auch die Kontrollmaßnahmen der BLE bzw. Verwaltungsabläufe analysiert, bewertet und optimiert.

IV. Daten zum Stichtag 31.12.2010

Die nachhaltige Biomasseerzeugung wird über die gesamte Wertschöpfungskette gewährleistet und kontrolliert. Hierzu werden von der BLE Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen auf Antrag anerkannt und überwacht.

1. *Zertifizierungssysteme*

Zertifizierungssysteme sind Systeme, die die Erfüllung der Anforderungen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen für die Herstellung und Lieferung der Biomasse organisatorisch sicherstellen und Vorgaben zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises enthalten.

Nach § 32 und § 33 i.V.m. § 40 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV wurde bis zum 31.12.2010 bei der BLE folgende Anzahl von Anträgen zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen eingereicht:

Anzahl eingereichter Anträge bis zum 31.12.2010 insgesamt	4
davon abgelehnt	1
davon noch nicht beschieden	1
davon anerkannt	2
• ISCC, Köln: Anerkennung seit	18.01.2010
• REDcert, Bonn: Anerkennung seit	02.06.2010



Staaten, für die durch die bislang anerkannten Zertifizierungssysteme eine Anerkennung beantragt wurde:

- alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Argentinien, Äthiopien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Georgien, Ghana, Guatemala, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Laos, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Moldawien, Mozambique, Nicaragua, Norwegen, Papua-Neuguinea, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russland, Schweiz, Singapur, Südafrika, Tansania, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vietnam und Weißrussland.

Zertifizierungssysteme gelten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen auch als anerkannt, solange und soweit sie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sind. Bis zum Stichtag 31.12.2010 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften keine Zertifizierungssysteme anerkannt.

2. *Zertifizierungsstellen*

Zertifizierungsstellen sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die Zertifikate für Schnittstellen ausstellen und die Erfüllung der Anforderungen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen bei allen Betrieben der Herstellungs- und Lieferkette kontrollieren.

Nach § 42 und § 43 i.V.m. § 56 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV wurden bis zum 31.12.2010 folgende Anzahl an Anträgen zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen eingereicht:

Anzahl an Anträgen zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen	37
davon abgelehnt	4
davon zurückgezogen	1
davon in Bearbeitung	7
davon anerkannt	25
davon Anzahl der bis zum Stichtag vorläufig anerkannten Zertifizierungsstellen	6
Sitz am häufigsten in	
NRW	8
BY	6
BW	4
Berlin	4



3. Teilnehmer

Teilnehmer eines Zertifizierungssystems sind grundsätzlich Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe) der gesamten Wertschöpfungskette, die nach den Vorgaben eines Zertifizierungssystems arbeiten.

Im Einzelnen die folgende Teilnehmer zu unterscheiden: Anbaubetriebe, Schnittstellen und Lieferanten. Die anerkannten Zertifizierungssysteme melden ihre Teilnehmer der BLE.

Anlagenbetreiber, die eine Anlage für die Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse betreiben, sind keine Teilnehmer eines Zertifizierungssystems. Auf Anlagen zur Stromerzeugung wird im Einzelnen unter Ziffer 8. eingegangen.

a. Anbaubetriebe

Ein Anbaubetrieb ist ein landwirtschaftlicher Betrieb oder eine Betriebsstätte, die Biomasse herstellt.

b. Schnittstellen

Schnittstellen sind die zertifizierungsbedürftigen Betriebe entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen

- Ersterfassern (erste Schnittstellen), wie zum Beispiel Händler oder Genossenschaften,
- Ölmühlen,
- und sonstigen Betrieben, die flüssige oder gasförmige Biomasse für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten (letzte Schnittstellen).

c. Lieferanten

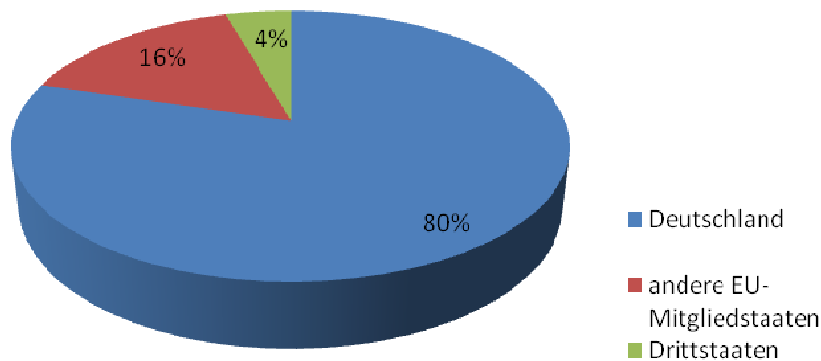
Lieferanten sind Betriebe, die nachhaltige Biomasse, Biokraftstoffe oder flüssige Biomasse an den jeweils nächsten Empfänger tatsächlich liefern.

Beim Transport von nachhaltiger Biomasse werden zwei Arten von Lieferanten unterschieden:

- **Lieferanten vor der letzten Schnittstelle:**
Sie liefern die tatsächlich angebaute Biomasse von Anbaubetrieben über Ersterfasser bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger.
- **Lieferanten nach der letzten Schnittstelle:**
Sie liefern flüssige Biomasse beziehungsweise Biokraftstoffe von der letzten Schnittstelle zu den Anlagenbetreibern beziehungsweise Nachweispflichtigen an den jeweils nächsten Empfänger. Lieferanten sind selber keine Schnittstelle, unterliegen aber den Anforderungen eines von der BLE anerkannten Zertifizierungssystems soweit sie nicht der hauptzollamtlichen Überwachung unterstehen. Lieferanten nach der letzten Schnittstelle, die Biokraftstoffe transportieren, werden in Deutschland von den Hauptzollämtern überwacht. In diesem Fall müssen sie sich keinem Zertifizierungssystem anschließen.



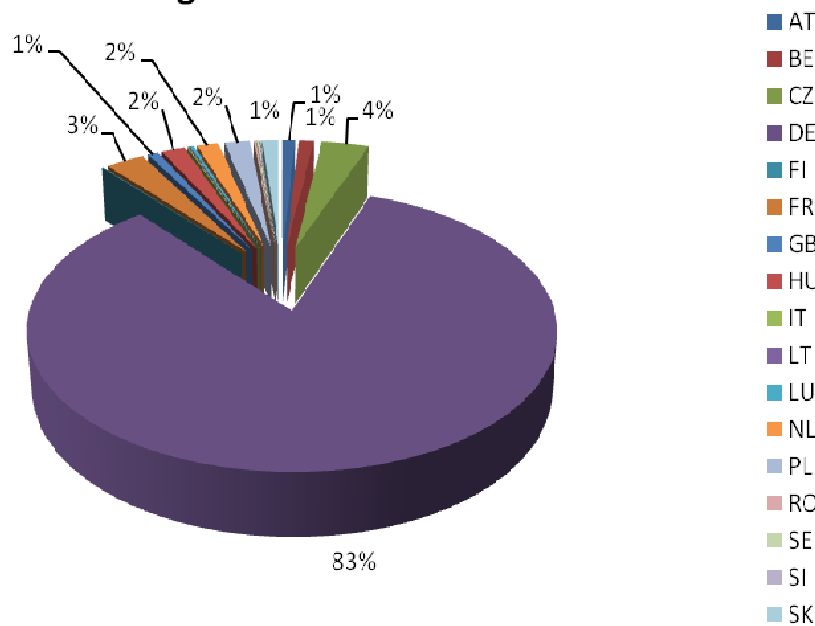
Verteilung der Teilnehmer



Gesamtzahl der Teilnehmer: 1.217

Die Teilnehmer der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme kommen zum Stichtag 31.12.2010 vorrangig aus Deutschland.

Verteilung der Teilnehmer in der EU

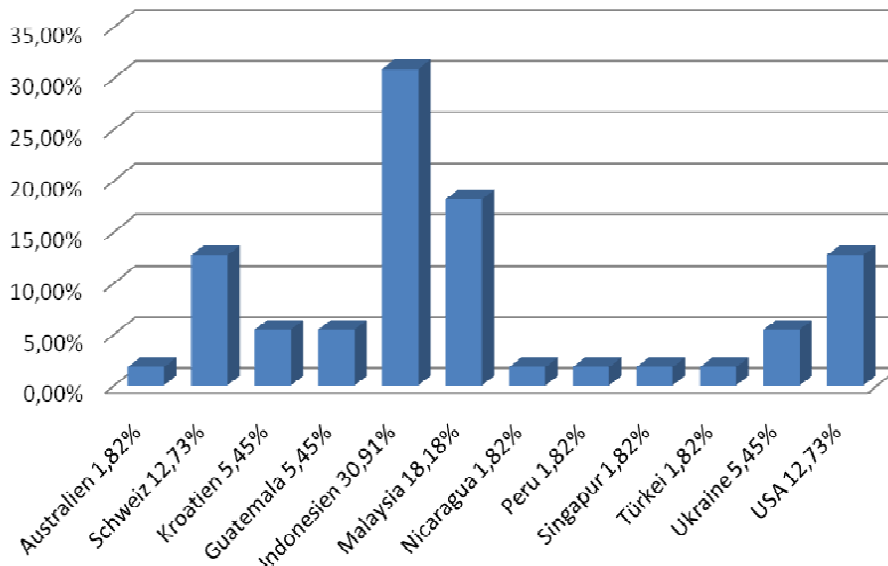


Gesamtzahl der EU-Teilnehmer: 1.162

Die Grafik ist – beginnend oben bei 1% aus AT für Österreich – im Uhrzeigersinn lesbar. Die Teilnehmer der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme kommen zum Stichtag 31.12.2010 vorrangig aus Deutschland. Nach Deutschland kommen die meisten Teilnehmer aus Tschechien und Frankreich. Für Mitgliedstaaten, deren prozentualer Anteil < 1% ist, werden keine Zahlenangaben gemacht; Mitgliedstaaten, die nicht dargestellt sind, hatten zum Stichtag keine Teilnehmer.



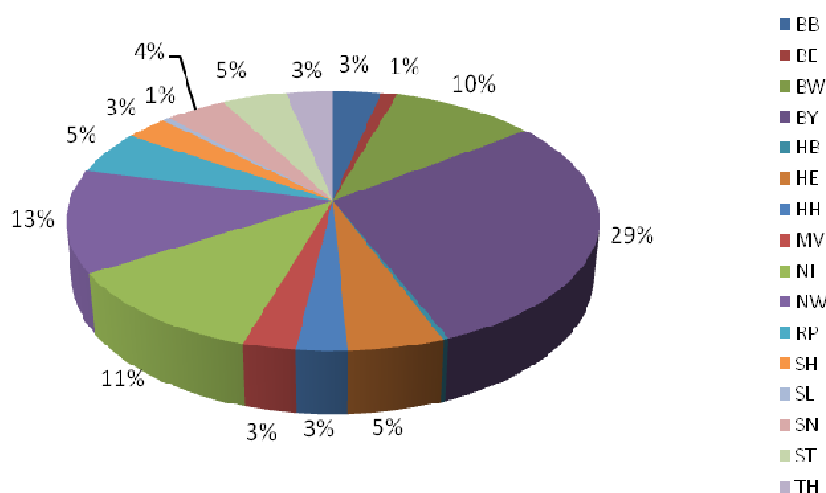
Verteilung der Teilnehmer in Drittstaaten



Gesamtzahl der Teilnehmer aus Drittstaaten: 55

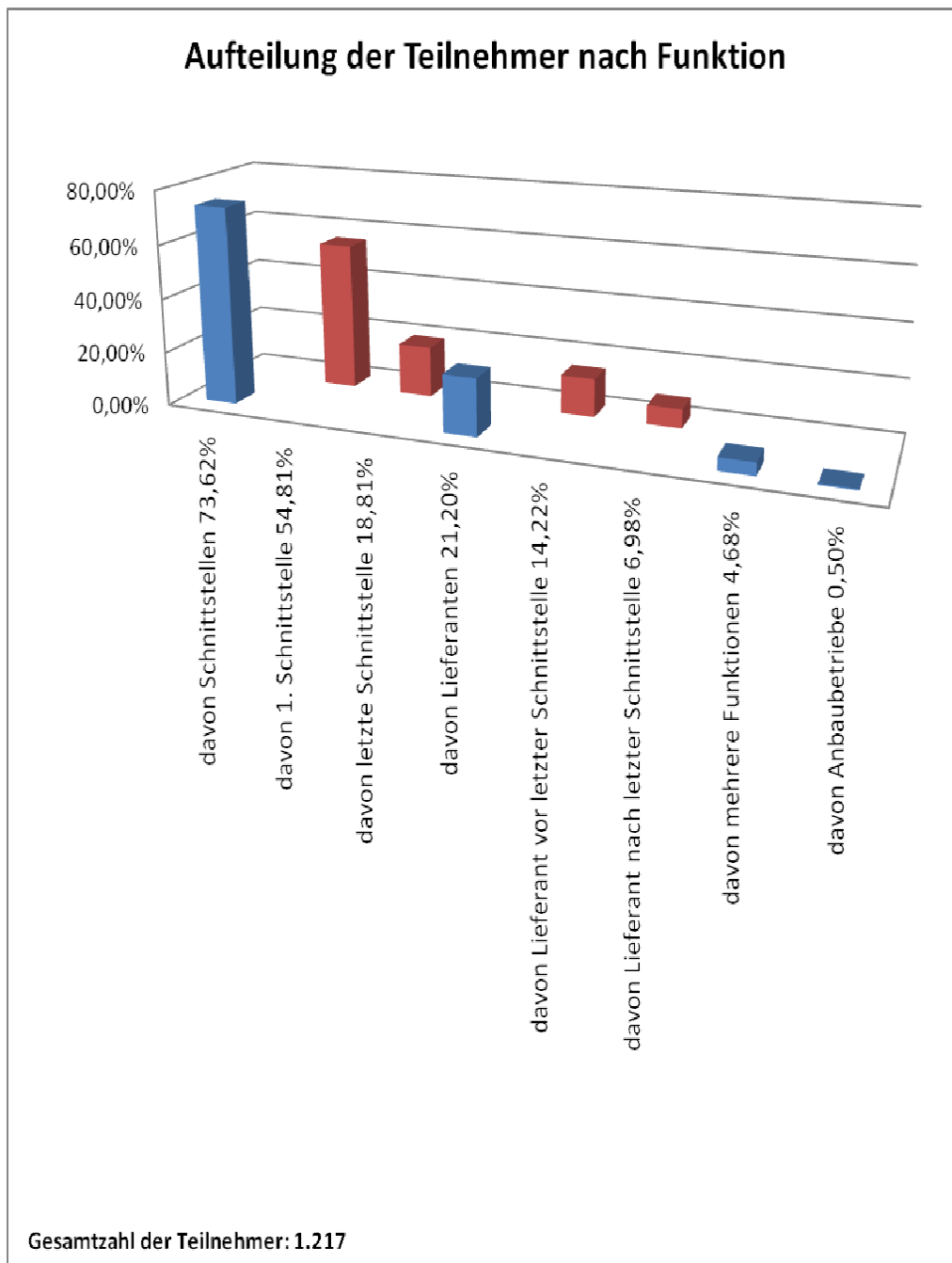
Die Teilnehmer an den von der BLE anerkannten Zertifizierungssystemen aus Drittstaaten kamen zum Stichtag 31.12.2010 vorwiegend aus Indonesien und Malaysia. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass bis zum Stichtag insgesamt eine geringe Anzahl von Teilnehmern aus Drittstaaten zu verzeichnen war.

Regionale Verteilung der Teilnehmer in Deutschland



Gesamtzahl der Teilnehmer in Deutschland: 969

Die Grafik ist – beginnend oben bei 3% aus BB (für Brandenburg) – im Uhrzeigersinn zu lesen. Aus den Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen kamen zum Stichtag 31.12.2010 die meisten Teilnehmer der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme. Für Länder, deren prozentualer Anteil < 1% ist, werden keine Zahlenangaben gemacht.



Der Anteil der Schnittstellen bei den Teilnehmern an den in Deutschland durch die BLE anerkannten Zertifizierungssystemen beträgt über 70%. Davon haben die ersten Schnittstellen, die nachhaltige Biomasse vom Anbaubetrieb als Ersterfasser aufnehmen einen Anteil von fast 55%.

Die Grafik spiegelt nicht die Gesamtzahl der Anbaubetriebe wieder. Anbaubetriebe werden von den Zertifizierungssystemen als Teilnehmer üblicherweise nicht gemeldet.



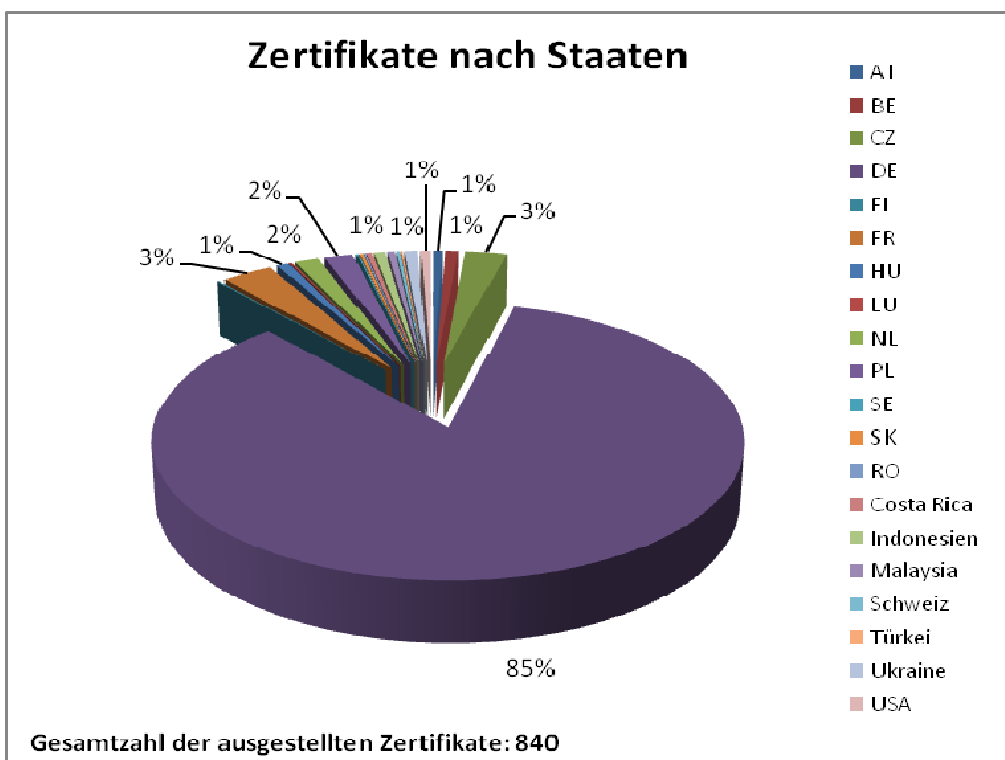
4. Zertifikate

Zertifikate sind Konformitätsbescheinigungen, dass Schnittstellen einschließlich aller vor- und nachgelagerten Betriebe in der Herstellungs- und Lieferkette die Anforderungen zur Erzeugung der nachhaltigen Biomasse für den Kraftstoff- oder Strombereich erfüllen.

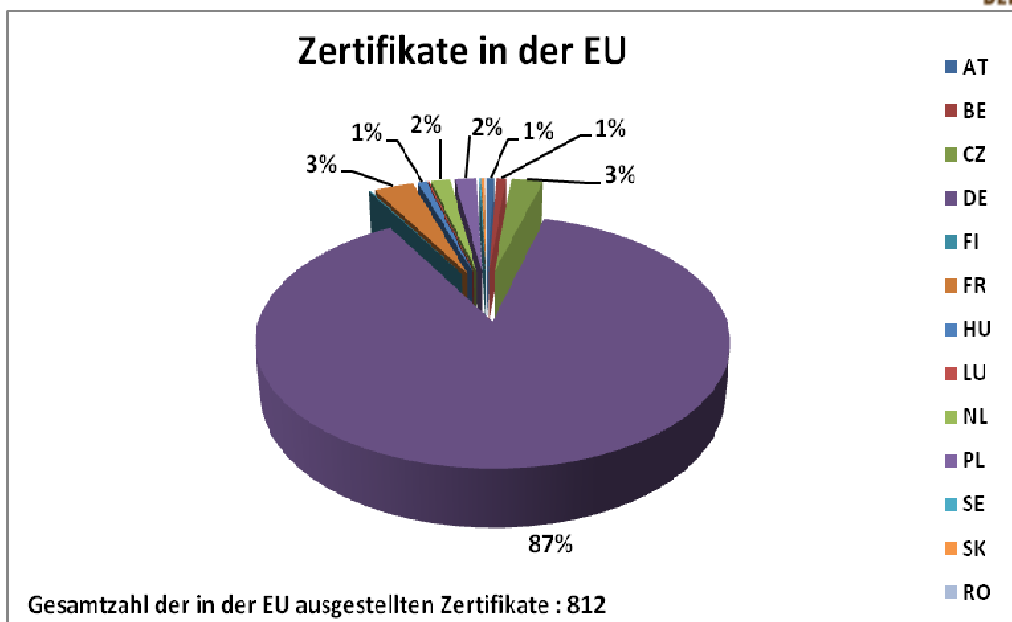
Die Verpflichtung zur Zertifizierung im Rahmen von Zertifizierungssystemen, die von der BLE anerkannt wurden, besteht für Schnittstellen entlang der Herstellungs- und Lieferkette für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse für den Kraftstoff- oder Strombereich. Darüber hinaus finden Zertifizierungen entlang der Herstellungs- und Lieferkette auf freiwilliger Basis statt.

Die Zertifizierungen werden im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von durch die BLE anerkannten Zertifizierungsstellen durchgeführt.

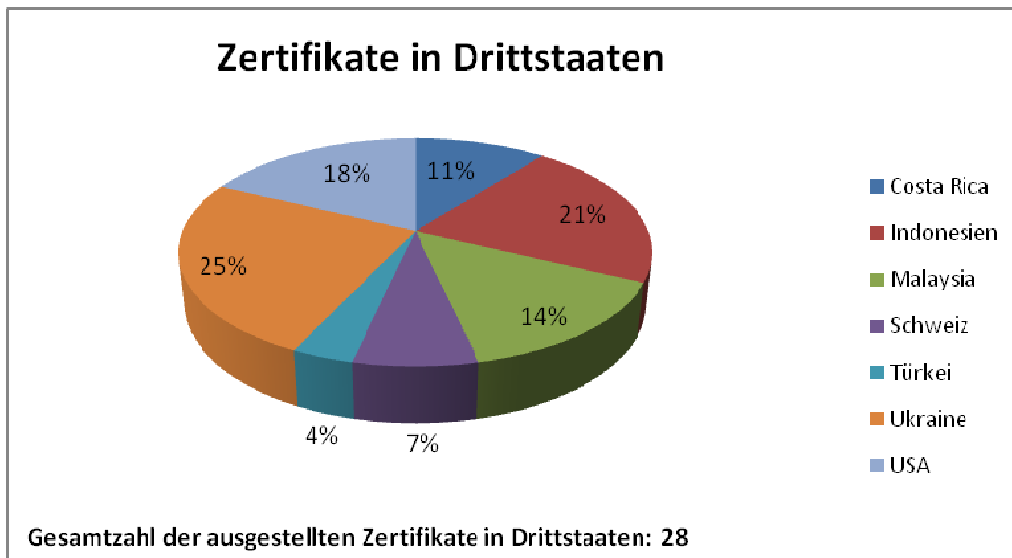
Gesamtzahl der durch die BLE anerkannten Zertifizierungsstellen zertifizierten Betriebe zum 31.12.2010	840
davon innerhalb der EU	812
davon in Drittstaaten:	28



Die Grafik ist im Uhrzeigersinn oben beginnend zu lesen. Die Staaten der Europäischen Union sind in dieser Grafik mit den jeweiligen Ländercodes dargestellt. Deutschland weist hier mit 85% den höchsten Anteil der im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme ausgestellten Zertifikate für Betriebe auf. Für Staaten, deren prozentualer Anteil < 1% ist, werden keine Zahlenangaben gemacht.



Die Grafik ist im Uhrzeigersinn oben beginnend zu lesen. Innerhalb der EU hat Deutschland den höchsten Anteil an Betrieben, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme zertifiziert wurden, gefolgt von Frankreich und Tschechien. Für Staaten, deren prozentualer Anteil < 1% ist, werden keine Zahlenangaben gemacht.



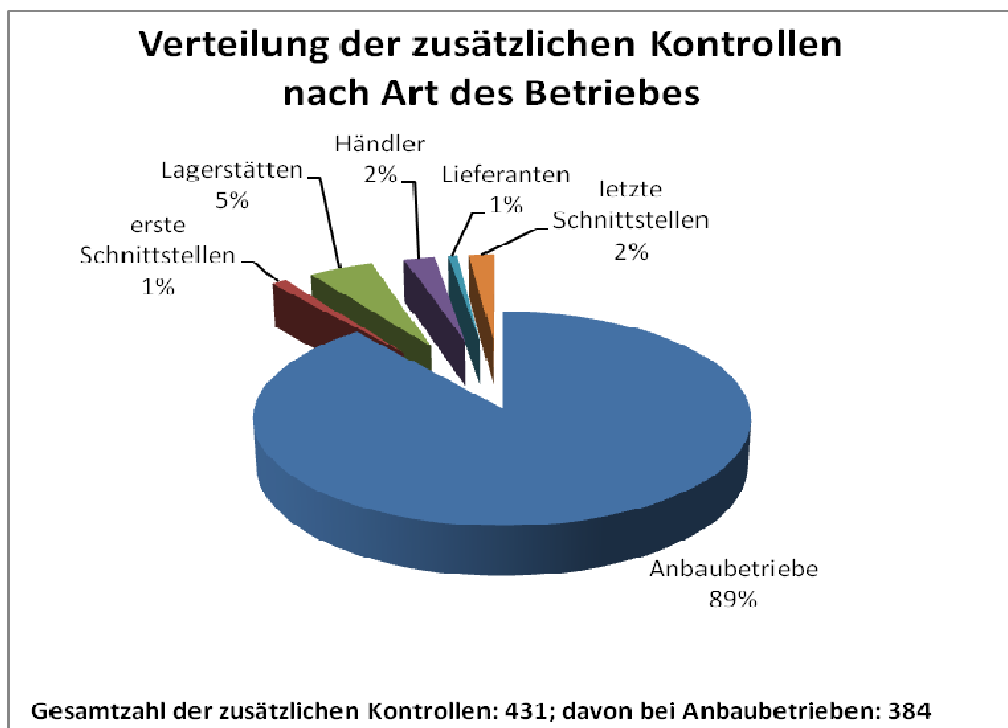
Die Grafik ist im Uhrzeigersinn oben beginnend zu lesen. Indonesien und Ukraine haben bei den Drittstaaten den höchsten Anteil an Betrieben, die durch von der BLE anerkannte Zertifizierungsstellen zertifiziert wurden.

Anzahl der durch die von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen abgelehnten Zertifizierungen	7
davon Ersterfasser	3
davon Anbaubetriebe	2
davon letzte Schnittstelle	2
davon Betriebe nicht in Deutschland	1

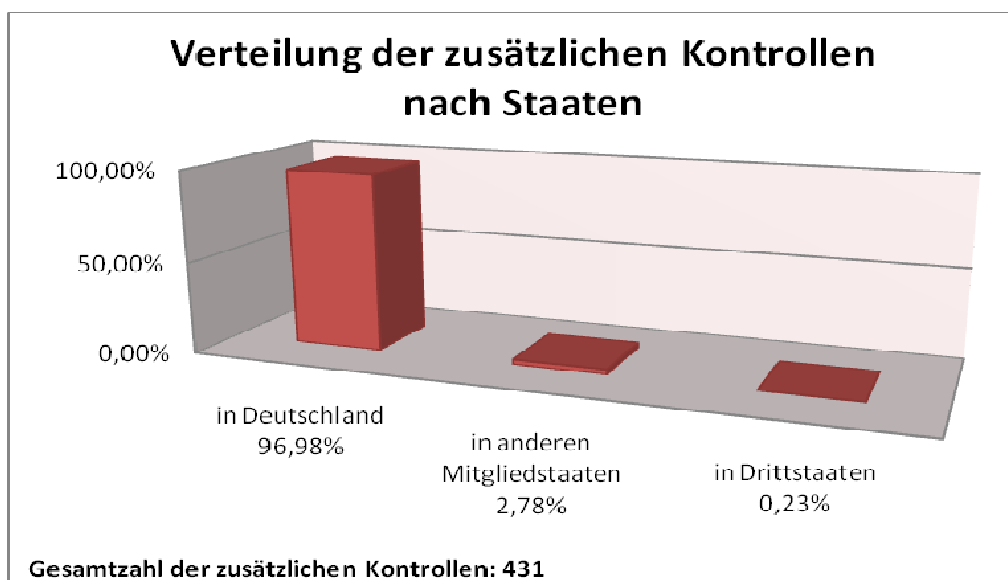


5. *Zusätzliche Kontrollen*

Für Anbaubetriebe, Lagerstätten oder Händler besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Zertifizierung. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind im Herstellungsprozess vor- und nachgelagerte Betriebe der zu zertifizierenden Schnittstellen zu 5% sowie Anbaubetriebe in der EU zu 3% und in Drittstaaten zu 5% durch die Zertifizierungsstellen zu kontrollieren (§§ 49 ff BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV). Diese Kontrollen werden hier als zusätzliche Kontrollen bezeichnet.



Zusätzliche Kontrollen durch die von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen wurden vorrangig bei Anbaubetrieben durchgeführt.



Die zusätzlichen Kontrollen durch die von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen wurden vorrangig in Deutschland durchgeführt.



6. *Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise*

Im Biokraftstoffbereich ist ab dem 01.01.2011 eine Voraussetzung für die Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Biokraftstoffquote die Vorlage von Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nachhaltigkeits-Teilnachweisen bei der Zollverwaltung. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Steuerentlastung nach dem Energiesteuergesetz.

Ebenso erhalten Anlagenbetreiber im Biostrombereich ab dem 01.01.2011 vom Netzbetreiber nur dann eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), wenn Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise vorgelegt werden.

Auf die Begriffe Anlagenbetreiber und Netzbetreiber wird unter Ziffer 8. im Einzelnen eingegangen.

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, die die Erfüllung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen für eine bestimmte Menge Biomasse durch die gesamte Herstellungs- und Lieferkette (vom Anbaubetrieb bis zur letzten Schnittstelle) belegen. Nachhaltigkeitsnachweise können ausschließlich von letzten Schnittstellen ausgestellt werden. Die letzten Schnittstellen müssen für das Ausstellen von Nachhaltigkeitsnachweisen im Rahmen eines anerkannten Zertifizierungssystems von einer durch die BLE ebenso anerkannten Zertifizierungsstelle zertifiziert sein.

Ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise werden der BLE übermittelt und über die Web-Anwendung Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy) der BLE auf ihre Richtigkeit hin abgeglichen.

Nachhaltigkeits-Teilnachweise sind Dokumente, die auf Basis von Nachhaltigkeitsnachweisen innerhalb der Web-Anwendung Nabisy erstellt werden, indem Mengen eines Nachhaltigkeitsnachweises aufgeteilt, zusammen gefasst oder umgeschrieben werden.

Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise sind von den Lieferanten vom letzten Herstellerbetrieb an über die gesamte Lieferkette mitzuführen. Die Wirtschaftsbeteiligten können mit der Web-Anwendung Nabisy ihre Nachweise und Teilnachweise in Nachhaltigkeits-Teilnachweise aufteilen, zusammenfassen oder auch umschreiben.

a. *Nachhaltigkeitsnachweise*

Ab 01.01.2011 ist die Vorlage sogenannter Nachhaltigkeitsnachweise verbindlich vorgeschrieben, um die nachhaltige Erzeugung von Biomasse für den Einsatz zur Kraftstoff- oder Stromgewinnung nachzuweisen.

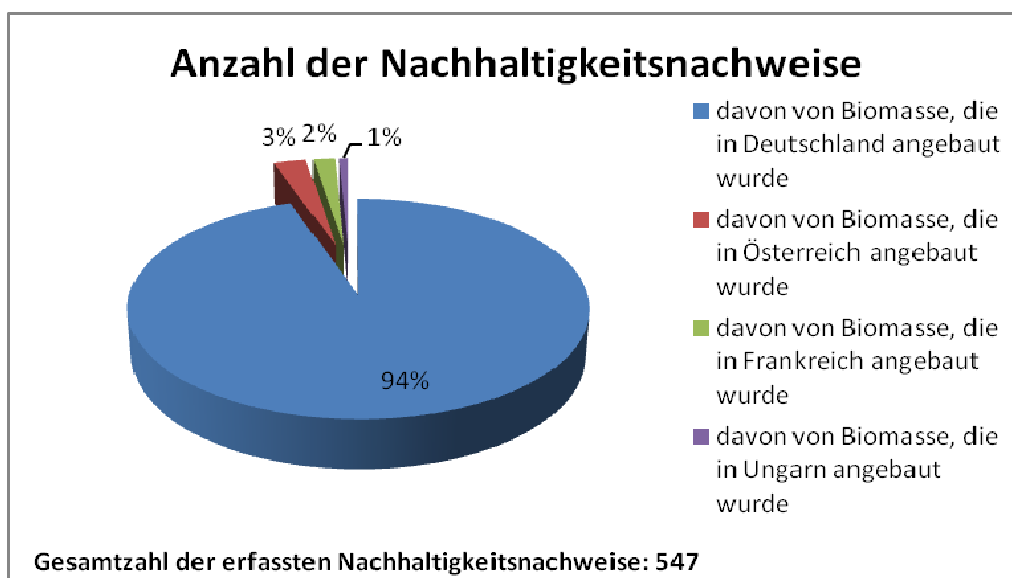
Bis zum Stichtag 31.12.2010 dieses Evaluations- und Erfahrungsberichts wurde deshalb lediglich eine geringe Anzahl von Nachhaltigkeitsnachweisen in der Web-Anwendung -Nabisy- erfasst.

Nachhaltigkeitsnachweise enthalten nach den Vorgaben der nationalen Verordnungen gemäß § 18 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV verschiedene Informationen, unter anderem die, ob es sich bei der letzten Schnittstelle um eine Altanlage handelt.

Altanlagen im Sinne des § 8 Absatz 2 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV sind vor dem 23.01.2008 erstmalig in Betrieb genommene Anlagen, die flüssige oder gasförmige Biomasse auf die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung oder als Biokraftstoffe aufbereiten bzw. Biokraftstoffe herstellen. Altanlagen müssen ab dem 01.04.2013 das erforderliche Treibhausgas- Minderungspotential einhalten. Altanlagen können jedoch freiwillig bereits zuvor das Erreichen des erforderlichen Treibhausgas-Minderungspotenzials nachweisen.

Über die Mengen nachhaltiger Biomasse, die im Kraftstoff- oder im Strombereich eingesetzt werden, kann zum Stichtag 31.12.2010 keine Aussage getroffen werden. Denn die Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise müssen erst ab dem 01.01.2011 im Kraftstoff- bzw. Strombereich vorgelegt werden.

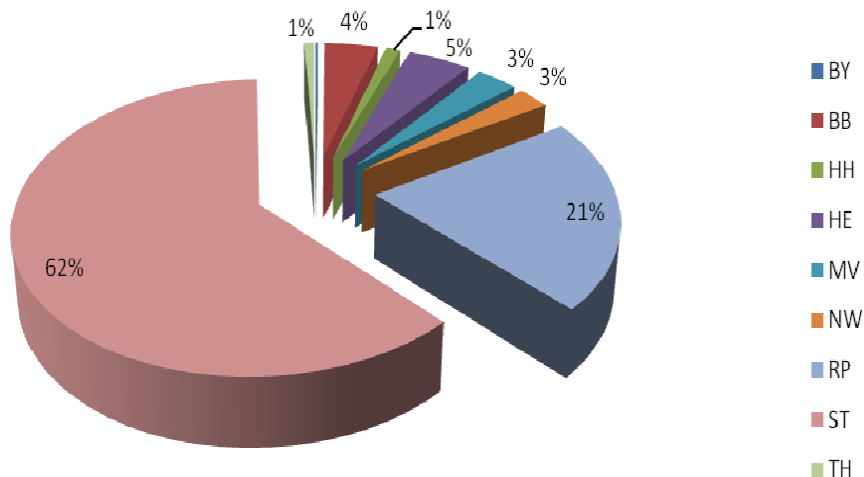
Es wurden bislang in der Datenbank -Nabisy- der BLE ausschließlich Nachhaltigkeitsnachweise von Schnittstellen plausibilisiert, die von in Deutschland anerkannten Zertifizierungsstellen zertifiziert wurden.



Anzahl der durch die BLE erfassten Nachhaltigkeitsnachweise, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme durch zertifizierte Betriebe ausgestellt wurden. Aufteilung nach Ländern, in denen die nachhaltige Biomasse angebaut wurde, für die die Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt wurden. Der größte Anteil der Biomasse wurde in Deutschland angebaut.



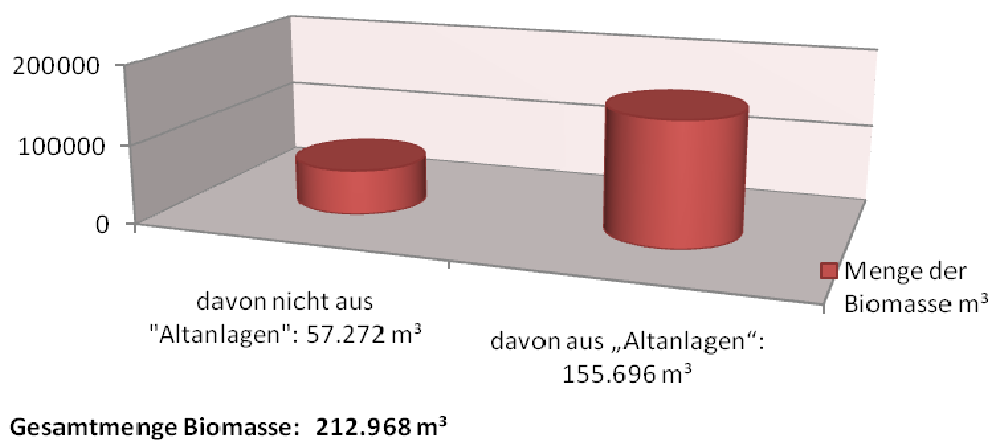
Verteilung der erstellten Nachhaltigkeitsnachweise in Deutschland



Gesamtzahl der Nachweise: 518

Anzahl der in der Datenbank Nabisy erfassten Nachhaltigkeitsnachweise, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von letzten Schnittstellen ausgestellt wurden. Prozentuale Aufteilung nach Bundesländern, in denen die letzten Schnittstellen ansässig sind. Für Bundesländer, deren prozentualer Anteil < 1% ist, werden keine Zahlenangaben gemacht. Der größte Anteil der Nachweise wurde von Schnittstellen ausgestellt, die im Bundesland Sachsen-Anhalt ansässig sind. Von einigen Bundesländern waren noch keine Nachweise in der Datenbank erfasst.

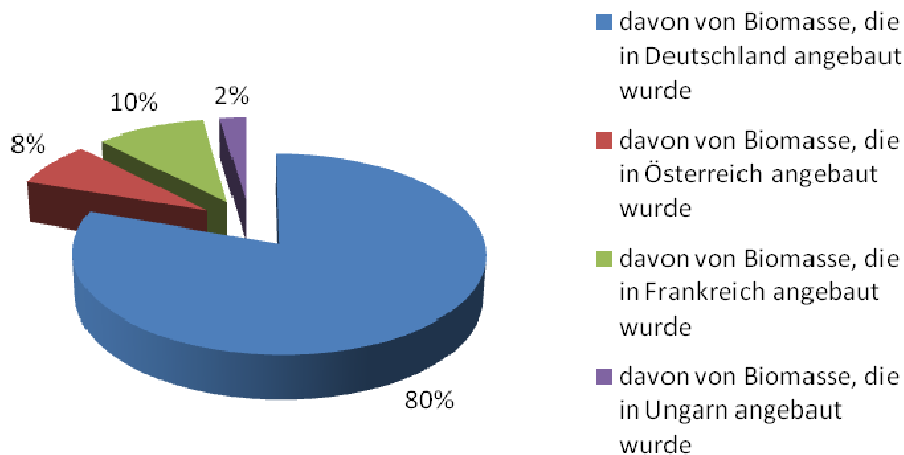
Menge der nachhaltigen Biomasse



Ein Großteil der über die Nachhaltigkeitsnachweise erfassten nachhaltigen Biomasse, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von zertifizierten Betrieben ausgestellt wurden, stammt aus sogenannten Altanlagen.



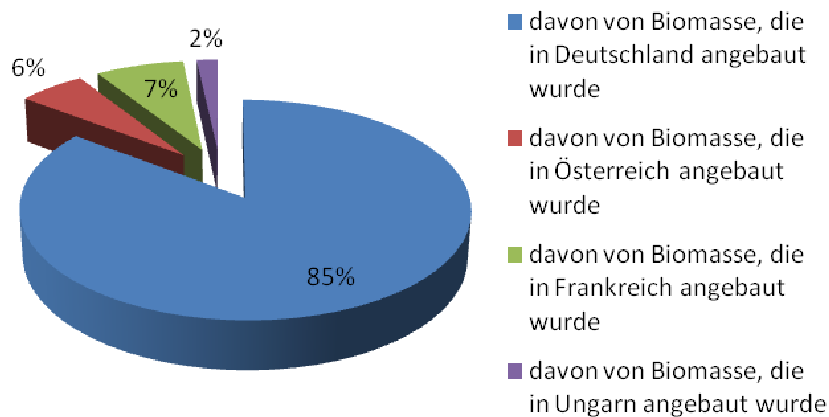
Menge der nachhaltigen Biomasse aufgeteilt nach Anbauland



Gesamtmenge Biomasse: 212.968 m³

In Deutschland wurde der größte Teil der über die Nachhaltigkeitsnachweise erfassten nachhaltigen Biomasse, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von zertifizierten Betrieben ausgestellt wurden, angebaut, gefolgt von 10% in Frankreich, 8% in Österreich und 2% in Ungarn.

Energiegehalt der nachhaltigen Biomasse aufgeteilt nach Anbauland

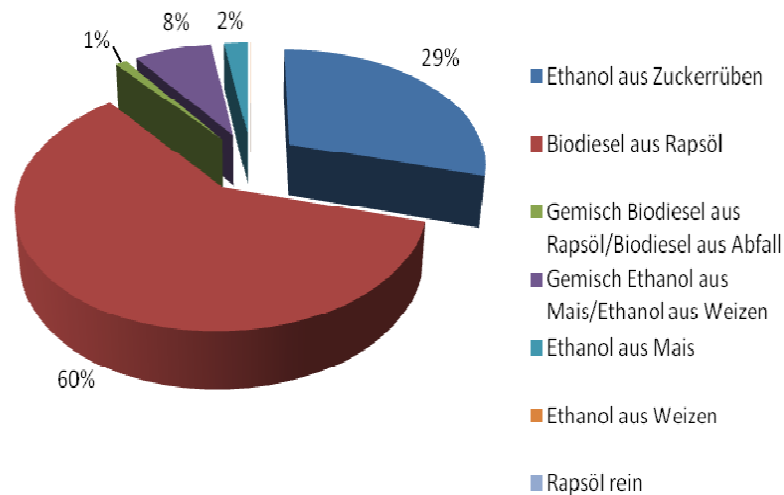


Gesamtenergiegehalt: 6.018.994.234 MJ

Der größte Anteil an Energie, der über die Nachhaltigkeitsnachweise erfassten Energie aus nachhaltiger Biomasse, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von zertifizierten Betrieben ausgestellt wurden, wurde aus deutscher Biomasse erzeugt.



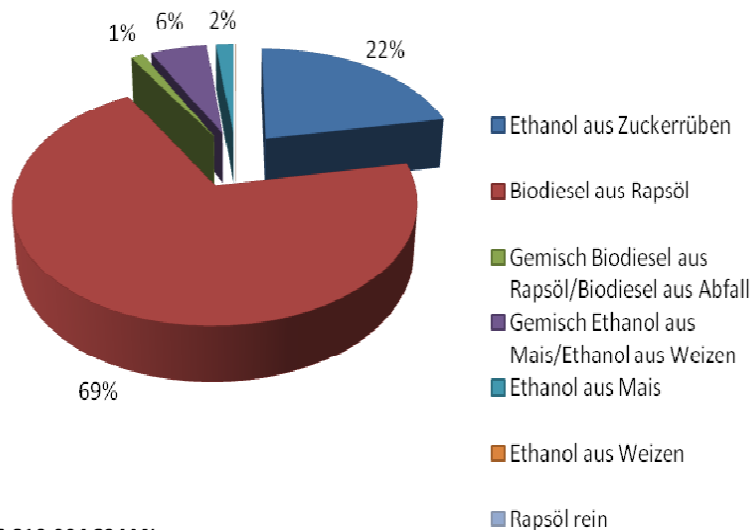
Mengen nachhaltiger Biomasse aufgeteilt nach Enderzeugnis



Gesamtmenge Biomasse: 212.968 m³

Bei den erfassten Mengen der Enderzeugnisse, die über die ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von zertifizierten Betrieben ausgestellt wurden, überwiegt die Herstellung nachhaltig en Biodiesels aus Rapsöl. Mit über 50.000 m³ stellt nachhaltig erzeugtes Ethanol aus Zuckerrüben die zweitgrößte Menge dar.

Energiegehalt nachhaltiger Biomasse aufgeteilt nach Enderzeugnis



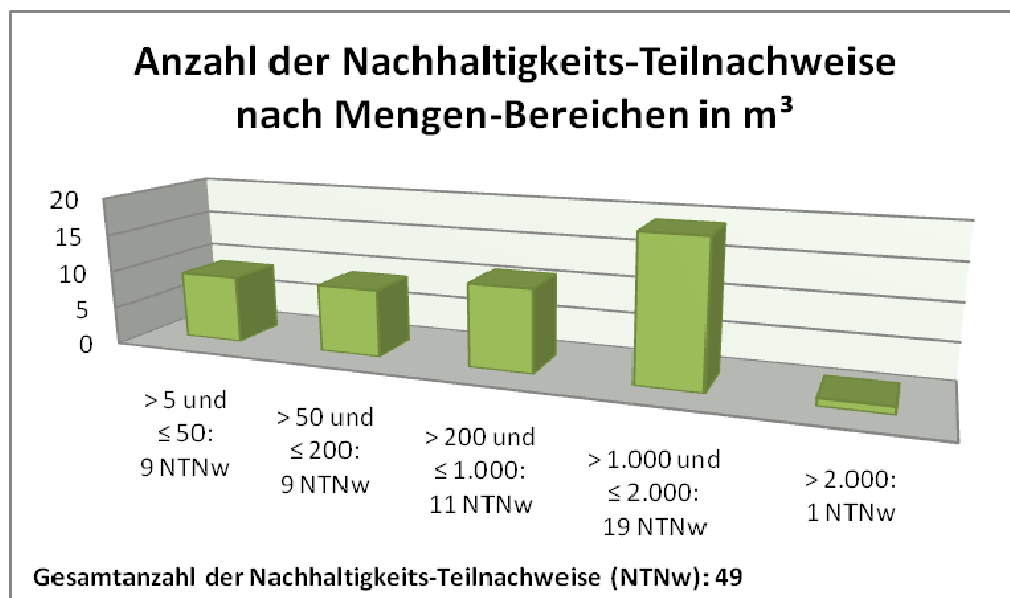
Gesamtenergiegehalt: 6.018.994.234 MJ

Bei den erfassten Mengen der Enderzeugnisse und deren Energiegehalt, die über die ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von zertifizierten Betrieben ausgestellt wurden, hat nachhaltiges Biodiesel aus Rapsöl mit 69% den höchsten Anteil.



b. Nachhaltigkeits-Teilnachweise

Nachhaltigkeits-Teilnachweise (NTNw) sind Dokumente, die auf Basis von Nachhaltigkeitsnachweisen innerhalb der Web-Anwendung Nabisy erstellt werden. Dabei werden Mengen eines Nachhaltigkeitsnachweises entweder in Nachhaltigkeits-Teilnachweise aufgeteilt, mehrere Nachhaltigkeitsnachweise zu einem Nachhaltigkeits-Teilnachweis zusammen gefasst oder Nachhaltigkeitsnachweise umgeschrieben (und damit Nachhaltigkeits-Teilnachweise erzeugt). Seit 01.01.2011 ist die Vorlage sogenannter Nachhaltigkeitsnachweise verbindlich vorgeschrieben. So konnten bis zum Stichtag 31.12.2010 deshalb lediglich eine geringe Anzahl von Nachhaltigkeitsnachweisen in der Web-Anwendung erfasst werden. Dementsprechend ist auch die Anzahl der Nachhaltigkeits-Teilnachweise gering.



Die höchste Anzahl an Nachhaltigkeits-Teilnachweisen für nachhaltige Biomasse gibt es im Mengenbereich zwischen 1.000 m³ und 2.000 m³.

c. Treibhausgasemissionen und Einsparpotenzial

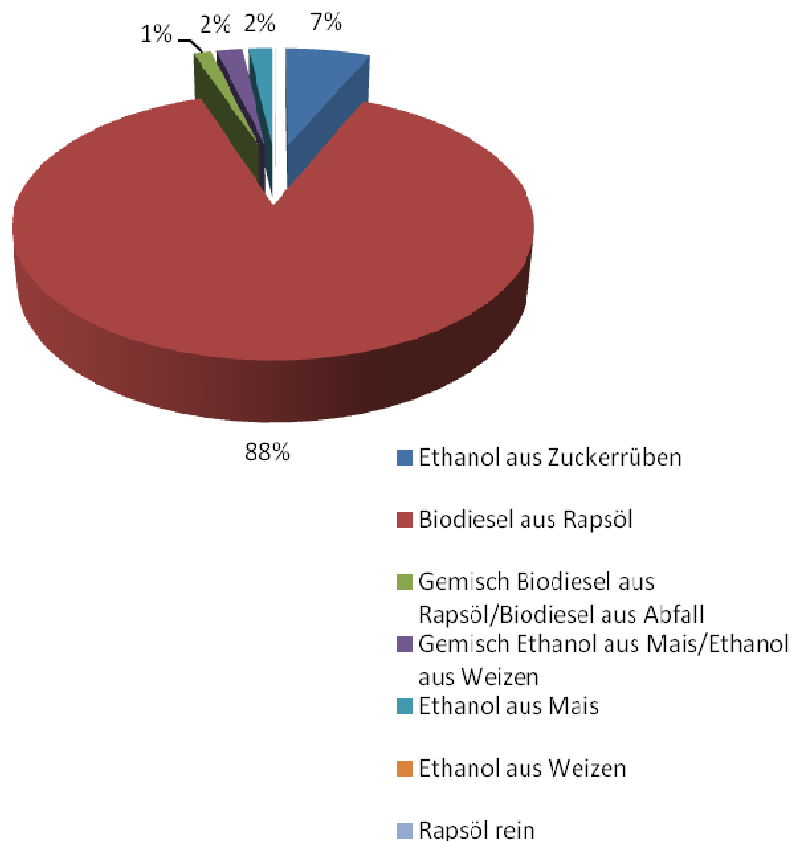
Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist eines der Ziele der Richtlinie 2009/28/EG. Die Angaben zur Emission müssen für das Erzeugnis nach § 18 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV auf den Nachhaltigkeitsnachweisen enthalten sein. Lediglich Altanlagen können die Regelung in Anspruch nehmen, erst ab dem 01.04.2013 das erforderliche Treibhausgas-Minderungspotenzial nachzuweisen und müssen den Emissionswert damit erst nach dem 01.04.2013 auf den Nachweisen angeben.

Die Emission bezeichnet den gesamten Energieverbrauch (inkl. der Werte für Abwasser und Abfall), der im gesamten Herstellungsprozess für das Enderzeugnis aufgewendet werden muss.

Die Auswertung erfolgt auf Basis der in der Datenbank der BLE bis zum 31.12.2010 plausibilisierten Nachhaltigkeitsnachweise.



Emissionen in t CO₂ eq aufgeteilt nach Enderzeugnis



Gesamtemission in t CO₂eq: 244.390

Bei der Herstellung nachhaltiger Bioenergie entstehende Emissionen je nach erzeugter Menge und Enderzeugnis, bezogen auf die erfassten Nachhaltigkeitsnachweise, die im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme von zertifizierten Betrieben ausgestellt wurden.

Da die Biodieselmenge aus Rapsöl relativ am höchsten ist, hat Biodiesel den höchsten Anteil an den Treibhausgasemissionen. Im Verhältnis zur Menge zeigt sich jedoch auch, dass die Produktion von Biodiesel aus Rapsöl an sich höhere Emissionswerte aufweist als die Produktion von Ethanol.

Treibhausgasemissionen bezogen auf den Gesamtenergiegehalt von 6.018.994.234 MJ	244.389.772.601* gCO₂eq
davon aus „Altanlagen bezogen auf die Gesamtenergie von 4.100.993.803 MJ	130.194.820.950* gCO ₂ eq
davon aus deutscher Biomasse bezogen auf die erzeugte Energie von 5.136.632.123 MJ	235.003.825.174* gCO ₂ eq

* Bei Altanlagen liegen aufgrund der Sonderregelung der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV in Bezug auf die Emissionen teilweise keine Angaben vor



Theoretische Gesamteinsparung gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Gesamtenergie im Kraftstoffbereich verwendet würde: 260.001.930.048 gCO_{2eq} bzw. 260.002 t CO_{2eq}; das entspricht einer durchschnittlichen Treibhausgasminde- rung von 51,55%.

Theoretische Gesamteinsparung gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Gesamtenergie im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung verwendet würde: 267.224.737.357 gCO_{2eq} bzw. 267.225 t CO_{2eq}; das entspricht einer durchschnittlichen Treibhausgasminde- rung von 52,23%.

Theoretische Gesamteinsparung gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Gesamtenergie im Strombereich verwendet würde: 303.338.702.693 gCO_{2eq} bzw. 303.339 t CO_{2eq}; das entspricht einer durchschnittlichen Treibhausgasminde- rung von 55,38%.

7. Umweltgutachterbescheinigungen

Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach BioSt-NachV bzw. Biokraft- NachV kann übergangsweise bis zum 31.12.2011 auch in Form von Umweltgutachterbe- scheinigungen erfolgen. Umweltgutachterbescheinigungen hatten im Jahr 2010 keine praktische Relevanz, da nur 1 Umweltgutachterbescheinigung ausgestellt wurde.

Anzahl der vorliegenden Umweltgutachterbescheinigungen	1
Anzahl der Aufteilungen der vorliegenden 1 Umweltgutach- terbescheinigung (Teilbescheinigungen)	2

8. Anlagen, Anlagenbetreiber

Eine Anlage im Sinne des EEG i.V.m. § 3 Absatz 1Nr. 3 BioSt-NachV ist jede Ein- richtung zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse. Darunter fallen auch Betriebe, die zwischengespeicherte Energie aufnehmen, die ausschließlich aus flüs- siger Biomasse stammt, und diese in elektrische Energie umwandeln.

Ein Anlagebetreiber nutzt eine Anlage für die Erzeugung von Strom aus flüssiger Bio- masse.

Anlagenbetreiber müssen ihre Anlagen im Anlagenregister der BLE registrieren lassen und gegenüber dem Netzbetreiber die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen bele- gen.

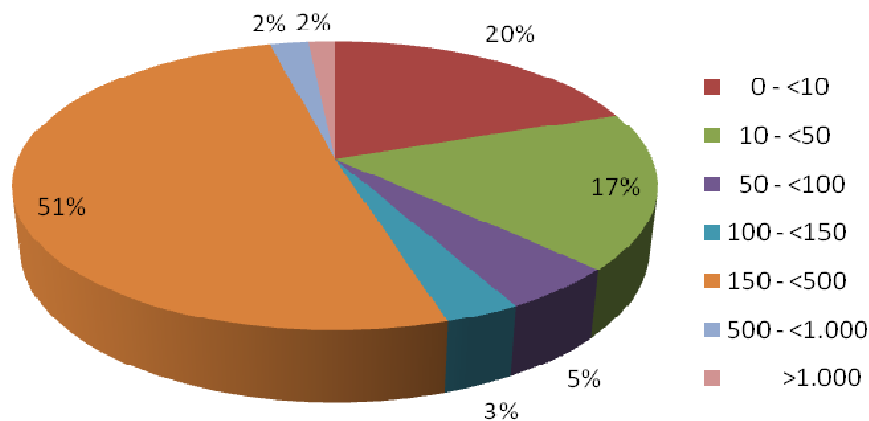
Ein Netzbetreiber ist derjenige, der Netze aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität unterhält.

Anzahl der Anträge zur Registrierung bis zum 31.12.2010	2.123
davon registrierte Anlagenbetreiber	2.111
davon stornierte Anträge	12

Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf Angaben der Anlagenbetreiber in Zuge der Registrierung. Dabei handelt es sich meist um Leistungswerte, die den der Typenschildern der Anlagen entnommen wurden.



Anteil der Anlagen nach max. elektrischer Leistung in kW

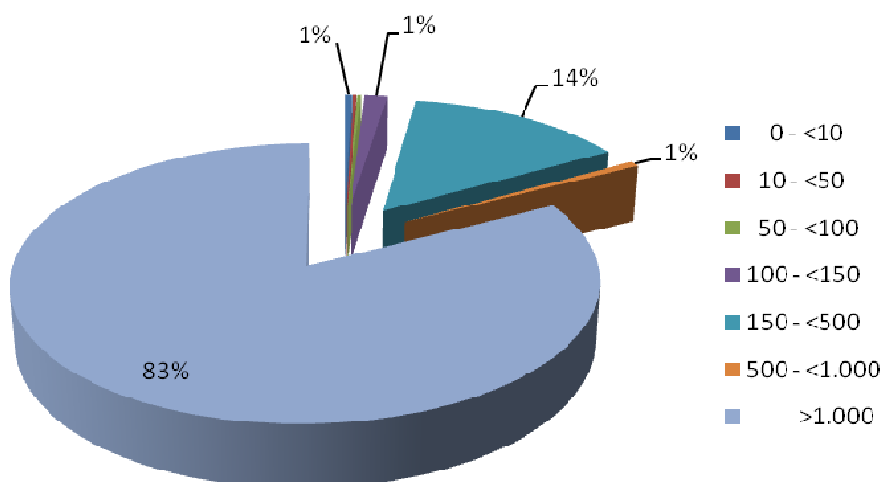


Gesamtzahl der Anlagen: 2.111

Die meisten der bei der BLE registrierten Betriebe haben eine Produktionsgröße zwischen 150 kW und 500 kW maximale elektrische Leistung nach Angaben der Anlagenbetreiber. Daneben gibt es noch viele kleinere Anlagen im Bereich bis zu 50 kW maximaler elektrischer Leistung.

Die Gesamtmenge der höchstens zu verarbeitenden flüssigen Biomasse der bei der BLE registrierten Anlagen beläuft sich auf 3.808.860 m³.

Mengen flüssige Biomasse bezogen auf Anlagenanzahl und Anlagengröße



Gesamtmenge Biomasse: 3.808.860 m³

Bei den auf 1 Jahr bezogenen Mengenangaben handelt es sich um die höchstens zu verarbeitende Menge aller registrierter Betriebe insgesamt nach Angaben der Anlagenbetreiber. Die großen Anlagen mit über 1.000 kW elektrischer Leistung umfassen 2% der registrierten Anlagen, verarbeiten jedoch 83% der flüssigen Biomasse. Für Mengen, deren prozentualer Anteil < 1% ist, werden keine Zahlenangaben gemacht.



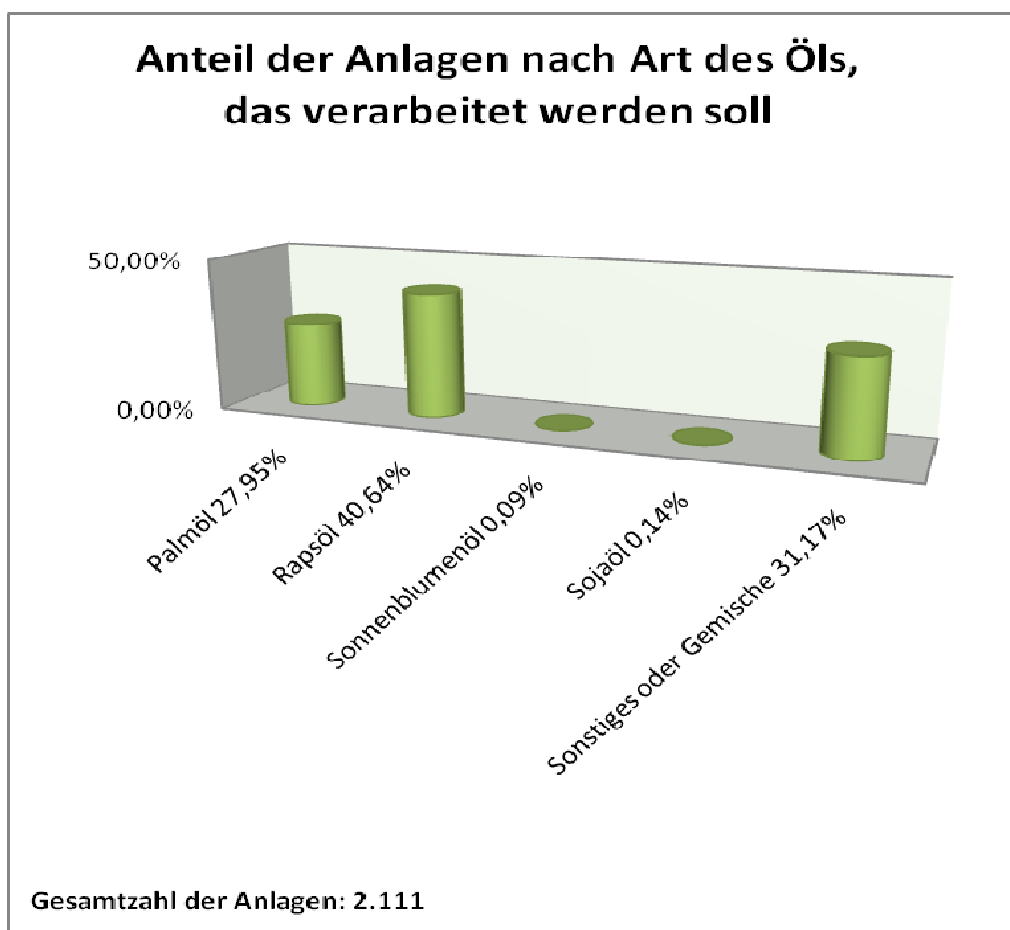
Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf Angaben der Anlagenbetreiber in Zuge der Registrierung bezogen auf den Biomasse-Ausgangsstoff*, der verarbeitet werden soll.

Die Anlagenbetreiber benennen die übliche oder beabsichtigte Biomasseart, die verarbeitet werden soll. Es handelt sich nicht um tatsächlich verarbeitete Biomassearten oder -mengen.

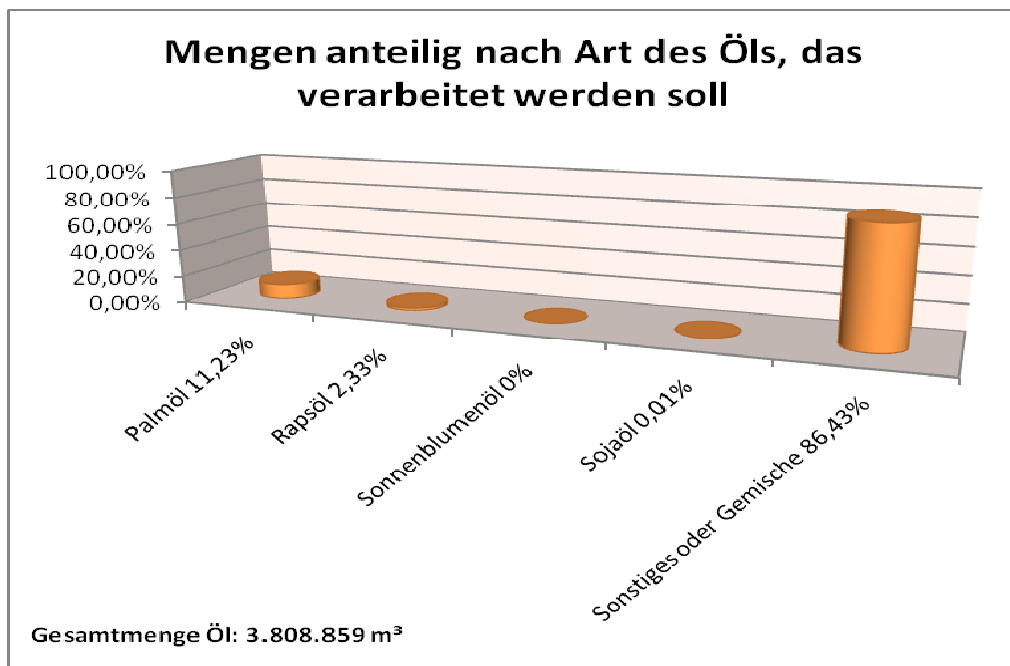
*Sind mehrere Ausgangsstoffe genannt, sind diese unter Gemische registriert.

Erfasst wurden bis zum Stichtag 31.12.2010 die Öle Palmöl, Rapsöl, Sonnenblumenöl, Sojaöl, Kokosöl, Jatropaöl, Sheaöl und Biosol. Dargestellt werden Öle, die mengenmäßig relevant sind; andere Öle werden dann unter Sonstige zusammengefasst, da sie aufgrund der jeweiligen geringen Menge in den Diagrammen nicht dargestellt werden können.

Zu Anteilen, die < 1% liegen, werden in den Darstellungen teilweise keine Zahlenangaben gemacht.



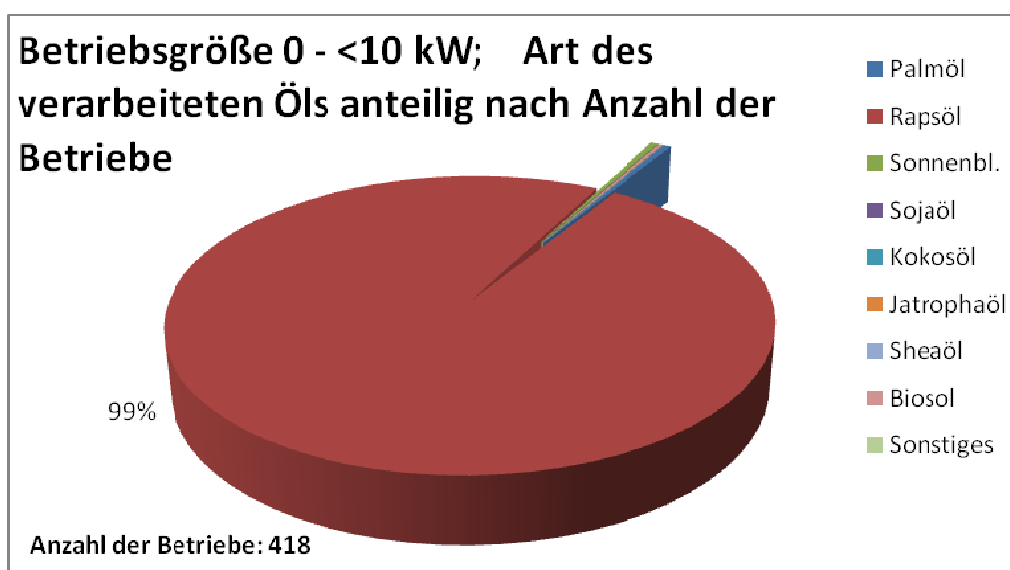
Die meisten der bei der BLE registrierten Anlagen verarbeiten Rapsöl, Palmöl oder Gemische bzw. verschiedene Öle.



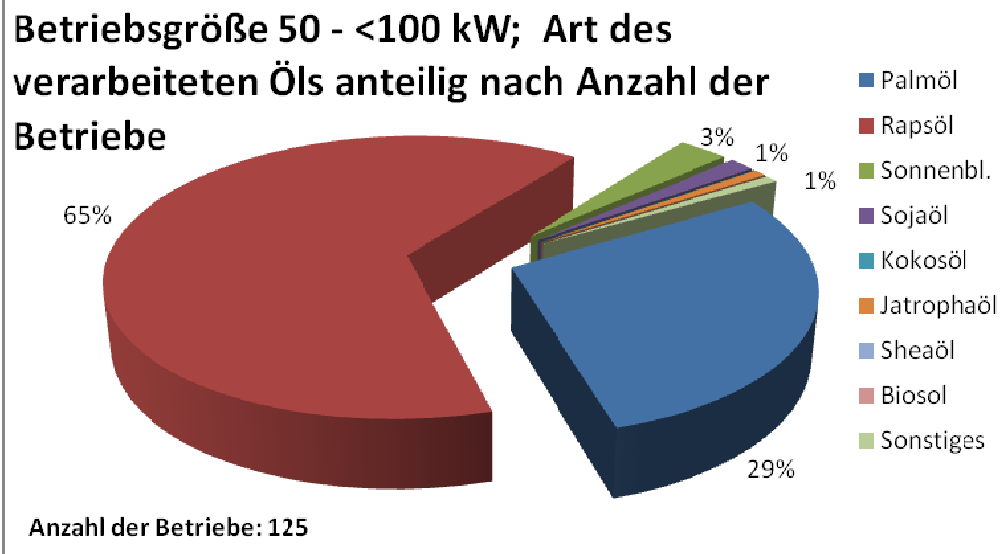
Von den bei der BLE registrierten Anlagen wird Palmöl oder ausschließlich Rapsöl mengenmäßig nur in geringem Umfang verarbeitet. In große Mengen werden vor allem Gemische bzw. verschiedene Öle vorrangig von großen Anlagen verarbeitet.

Nachfolgend werden die Änderungen der Art des verarbeiteten Öls* nach Größe der bei der BLE registrierten Anlagen dargestellt.

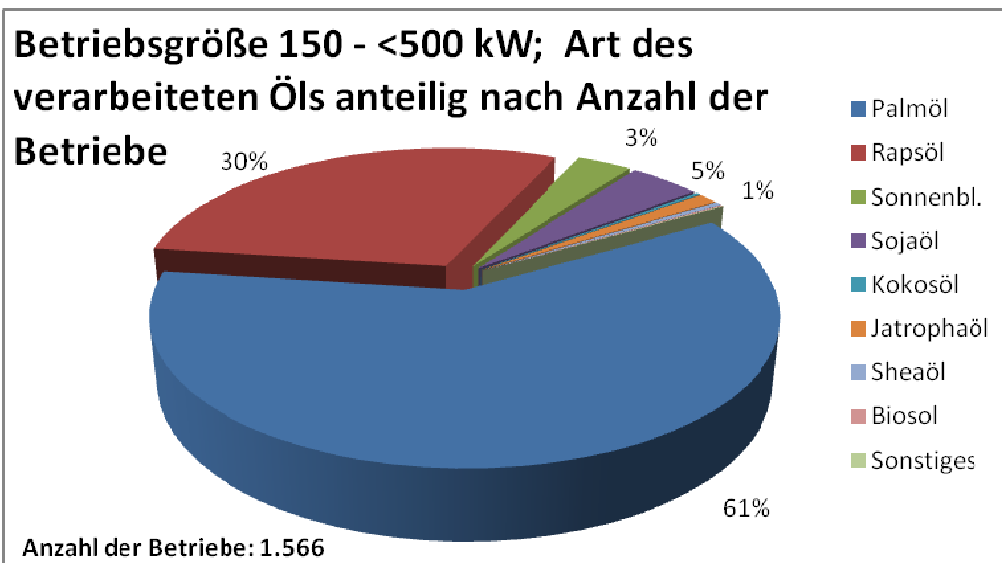
* nennen Betriebe mehr als eine Ölart sind sie in den nachfolgenden 4 Darstellungen mehrfach aufgeführt



Die bei der BLE registrierten Betriebe mit geringer maximaler elektrischer Leistung verarbeiten vor allem Rapsöl. Mengen < 1% sind ohne Zahlenangaben.



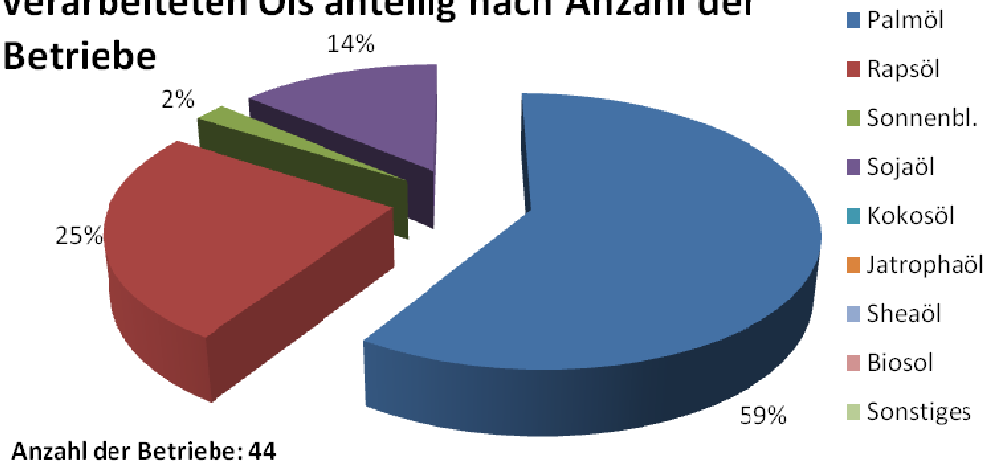
Die bei der BLE registrierten Betriebe mit relativ geringer maximaler elektrischer Leistung verarbeiten überwiegend Rapsöl, jedoch zu 29 % auch Palmöl sowie Sonnenblumenöl und andere Öle. Mengen < 1% sind ohne Zahlenangaben.



Mittelgroße Betriebe, die bei der BLE registriert sind, verarbeiten zu über 60% Palmöl. Der Anteil des Rapsöls geht mit steigender Verarbeitungskapazität zurück. Mengen < 1% sind ohne Zahlenangaben.

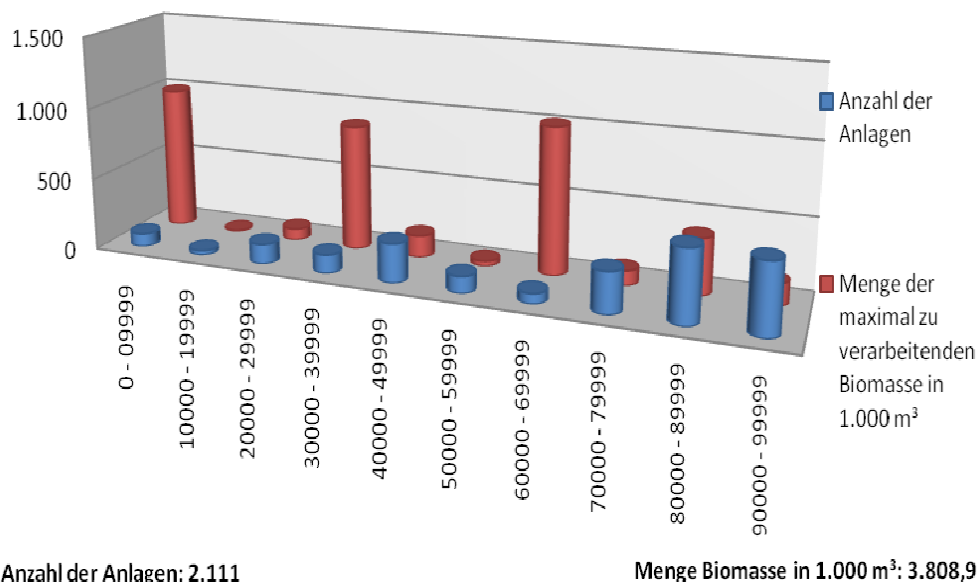


Betriebsgröße >1.000 kW; Art des verarbeiteten Öls anteilig nach Anzahl der Betriebe



Die großen Anlagenbetreiber der bei der BLE registrierten Betriebe verarbeiten ähnlich wie die mittelgroßen Betriebe ca. 60% Palmöl und 25% Rapsöl, setzen jedoch in größerem Umfang auch Sojaöl ein.

Menge der maximal zu verarbeitenden Biomasse und Anzahl der Anlagen nach Regionen (PLZ-Bereichen)



Große Verarbeitungskapazitäten sind bei den bei der BLE registrierten Anlagen im Postleitzahlenbereich 00001 bis 09999 und Postleitzahlenbereich 60000 bis 69999 durch einige große Anlagen sowie im Postleitzahlenbereich 30000 bis 39999 durch eine Vielzahl mittelgroßer Anlagen vorhanden. In den Postleitzahlenbereichen 80000 bis 99999 findet man aufgrund einer Anzahl von knapp 1.000 Anlagen eine Verarbeitungskapazität von über 500.000 m³.



IV. Ausblick

Die nächste Erfahrungs- und Evaluationsbericht soll wiederum die bestehenden Prozesse beschreiben, analysieren und bewerten und dabei die Entwicklung des Jahres 2011 betrachten.

Als Datenbasis wird das Jahr 2011 deutlich mehr Erfahrungswerte liefern als das Jahr 2010. Erfahrungswerte für das Jahr 2010 sind nur in eingeschränktem Umfang vorhanden, da der Nachweis der Nachhaltigkeit erst ab dem 01.01.2011 von den Wirtschaftsbeiträglichen erbracht werden muss. Es mussten im Jahr 2010 von den Nachweispflichtigen im Biokraftstoffbereich bzw. den Anlagenbetreibern im Biostrombereich bei den zuständigen Stellen noch keine Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise vorgelegt werden.

Auch ist zu erwarten, dass andere Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2011 bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG weiter vorangeschritten sind. Dies wird im Erfahrungs- und Evaluationsbericht über das Jahr 2011 Berücksichtigung finden.

So haben zwar das Europäische Parlament und der Rat in der Richtlinie 2009/28/EG die Umsetzung der in ihr enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien durch die Mitgliedstaaten bis zum 05.12.2010 vorgegeben. Bis zum 31.12.2010 ist die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie bei der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten nicht erfolgt. Weiterhin beabsichtigt die Kommission, gestützt auf Art. 18 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, sog. „freiwillige Regelungen“ zum Nachweis der Nachhaltigkeit durch die Wirtschaftsbeiträglichen anzuerkennen. Im Jahr 2010 wurden jedoch keine „freiwilligen Regelungen“ durch die Kommission anerkannt. Dies hatte zur Folge, dass nachhaltige Biomasse aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten nur in eingeschränktem Maße erhältlich war. Aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten konnte nachhaltige Biomasse nur bezogen werden, wenn sich dort Wirtschaftsbeiträgliche den von der BLE anerkannten Zertifizierungssystemen angeschlossen hatten und von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen sich kontrollieren ließen.

